

TRANSPORTAUFTRAG



21.11.2024
Seite: 1 von 4

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832 Springe

Pos.-Nr. : 2411/5200/029487/031480

Sendungs-Nr. 31480

LKW-Nr.: HPP5060

hiermit erteilen wir Ihnen schriftlich den nachstehenden Transport:

Referenzen: Auftrags-Nr.: DE14255794

Beladedatum:

am 22.11.2024 von 07:00 - 16:00 Uhr

Beladeadresse:

Gerstacker Weink. + Likorf. GmbH
Duisburger Straße 65
90451 Nürnberg

Ladebemerkung:

DN1114942

Entladedatum:

am 23.11.2024 von 09:00 - 09:30 Uhr

Entladeadresse:

Kaufland Logistik VZ 2
GmbH & Co. KG
Dieselstr. 2
30890 Barsinghausen OT Bantorf

Entladebemerkung:

PO7063653416

Entlade ID:

3110462700

LADUNG:

Lieferschein	Anzahl	Verp.-Art	Warenbezeichnung	Brutto (kg)	LDM	CBM
	30	EUR	Getränke	24000,00	12,00	
	1		Samstags-Zuschlag von 150€			

Vereinbarter Frachtpreis: EUR 760,00

Lademitteltausch: Kein Tausch

Mit freundlichen Grüßen

AXXUM CL Industries

i.A. Kai Kustin-Becker

Telefon: 05171-9879052

E-Mail: acin.disposition@axxum.eu

Wichtig: Bei Fragen zur Abrechnung und bezüglich der Rechnungsstellung wenden Sie sich bitte an acin.buchhaltung@axxum.eu



Transportauftrag zur Sendungs-Nr. 3148021.11.2024
Seite: 2 von 4**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Transportauftrag**

- 1. Rechtsgrundlagen:** Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB / GüKG für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten vorrangig die CMR.
- 2. Haftung:** Der TU haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Bei nationalen Transporte im Falle von Verlust oder Beschädigung mit 40 SZR pro Kilogramm Nettogewicht der Sendung. Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der Transportunternehmer den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der Haftungshöchstgrenze der CMR. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 500.000 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen.
- 3. Erlaubnisse/ Berechtigungen / Zusicherung:** Der Transportunternehmer versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen und Berechtigungen gem. §§ 3, 6 und 7 a, 7 c GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen. Der TU sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen alle einschlägigen, national und/oder international geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Regelung des Mindestlohnes einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das deutsche Mindestlohngesetz.
- 4. Der Transportunternehmer verpflichtet sich, AXXUM von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben.**
- 5. Fahrpersonal/ Lenk- und Ruhezeiten:** Der Transportunternehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen gem. §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen auf jeder Fahrt mitgeführt werden. Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise.
- 6. Der Transportunternehmer versichert, dass der Frachtraum für die genannte Fracht zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich AXXUM vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Transportunternehmers.**
- 7. Störungen im Transportablauf:** Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Transportunternehmer ist verpflichtet, unverzüglich Weisung von AXXUM einzuholen.
- 8. Umladeverbot:** Das Umladen darf nur nach vorheriger Genehmigung von AXXUM erfolgen.

Transportauftrag zur Sendungs-Nr. 3148021.11.2024
Seite: 3 von 4

9. Tauschverpflichtung und Bestätigung des Nichttausches: Grundsätzlich ist der Transportunternehmer für den Tausch sowie die Rückführung der von ihm übernommenen Euroflach- und/oder Eurogitterboxpaletten innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 14 Arbeitstage) verantwortlich. Für den Tausch und die Rückführung von Euroflach- und Eurogitterboxpaletten erhält der Transportunternehmer eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachtvergütung und mit dieser abgegolten. In den Fällen, in denen der Empfänger die Paletten nicht tauscht, ist der Transportunternehmer verpflichtet, sich dies auf den Frachtdokumenten bestätigen zu lassen. Der Transportunternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, sich auch einen etwaigen Soforttausch (1:1) beim Versender von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Überprüfung auf Tauschfähigkeit der Paletten: Bei Übernahme von Euroflach- und Eurogitterboxpaletten (Voll- und Leergut) hat der TU diese auf ihre Tauschfähigkeit gemäß den Tauschkriterien der EPAL zu überprüfen und bei Abweichungen einen entsprechenden eindeutigen Vermerk auf einer Nichttauschquittung oder der Übernahmequittung vorzunehmen und vom Kunden bestätigen zu lassen. Werden die Euroflach- und Eurogitterboxpaletten nicht innerhalb der o.g. Frist zurückgeführt bzw. ersatzweise eine beim Empfänger erstellte und von diesem unterzeichnete Nichttauschquittung eingereicht, ist AXXUM berechtigt, die Euroflach- und/oder Eurogitterboxpaletten zum jeweils aktuellen Marktpreis unwiderruflich dem Transportunternehmer in Rechnung zu stellen. Getauschte Euroflach-/Eurogitterboxpaletten, die nicht den Tauschkriterien der EPAL entsprechen, werden von AXXUM nicht als tauschfähig anerkannt. Abrechnung des Lademittelkontos: Der Transportunternehmer erhält von AXXUM einen Kontoauszug, welcher innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt abgestimmt werden muss. Erfolgt dies nicht, kann AXXUM den bestehenden Saldo zum jeweils aktuellen Marktpreis unwiderruflich in Rechnung stellen.

10. Die Abliefer- und Lademittelquittungen für alle Sendungen des beauftragten Transports unter müssen innerhalb von maximal 10 Werktagen nach Zustellung der Sendung vom Transportunternehmer im Original (elektronisch nur nach vorheriger Vereinbarung) zur Verfügung gestellt werden.

Wird eine Abliefer- / Lademittelquittung nicht vorgelegt, so ist AXXUM berechtigt, die Vergütung für den betreffenden Transport, bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente durch den Transportunternehmer, zurückzuhalten.

11. Als Zahlungsziel werden grundsätzlich 60 Tage vereinbart. Die Zahlung erfolgt nach Ablieferung sämtlicher Ablieferungsdokumente und Ablieferungsnachweise, ohne einen Vermerk von Schäden.

12. Gefahrgut: Der Transportunternehmer ist verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. ADR unterwiesen sind und über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlösch-ausrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

13. Standzeiten: Be- und Entladezeiten von je bis zu 2 Stunden sind im Frachtpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

14. Pfand-/ Zurückbehaltungsrecht: Etwaige Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

15. ADSp-/ AGB-Ausschluss: Für die Durchführung dieses Transportauftrages haben die ADSp, die Logistik-AGB sowie die VBGL keine Gültigkeit. Etwaige anders lautende Vermerke haben keine Gültigkeit. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Transportunternehmers, auch wenn AXXUM deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

Transportauftrag zur Sendungs-Nr. 3148021.11.2024
Seite: 4 von 4

16. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten, Kabotageverkehr sowie der Einhaltung der gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, verpflichtet sich der Transportunternehmer zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Etwaige Strafen etc., die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des Transportunternehmers.

17. Geheimhaltung / Datenschutz: Der Transportunternehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekannt werdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich AXXUM ausdrücklich vor. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.

18. Kundenschutz: Sofern der Auftragnehmer auf Basis des Transportauftrages als Muster zukünftige weitere Leistungen für den Auftraggeber erbringt, gilt: Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwölf Monaten danach darf der Auftragnehmer weder direkt noch indirekt Kunden von AXXUM, mit denen der Auftragnehmer aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen in Kontakt getreten ist oder Kontaktinformationen erhalten hat, ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen und ihnen anbieten, Dienstleistungen zu erbringen, die den Dienstleistungen ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren. Das Recht des Auftragnehmers an allen Ausschreibungen der Kunden von AXXUM teil- bzw. Aufträge von Kunden anzunehmen, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Kunden von AXXUM nicht vom Auftragnehmer initiiert wurde, bleibt unberührt. Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Verstoß einen schwerwiegenden und erheblichen Verlust und Schaden sowohl in finanzieller als auch in nicht finanzieller Hinsicht verursacht und dass ein solcher Verstoß AXXUM berechtigt, den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen.

19. Abtretung: Der Transportunternehmer ist zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AXXUM nicht berechtigt.

20. Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des auftraggebenden Unternehmens der AXXUM-Gruppe

21. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Datum

Unterschrift & Stempel Frachtführer